

In der Senatssitzung am 9. Dezember 2025 beschlossene Antwort

S 18

Gewährleistung von Qualität und Wirksamkeit durch Prüfungen der mit Trägern der Eingliederungshilfe vertraglich vereinbarten Leistungen

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 25. November 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand der angekündigten Maßnahmen zur Qualitäts- und Wirksamkeitsgewährleistung – insbesondere der Entwicklung geeigneter Prüfsysteme sowie einer Form der Leistungsgewährung, die trotz geringer Bürokratie die optimale Versorgung von Leistungsberechtigten ermöglicht? (Sollte der Prozess noch nicht abgeschlossen sein, bitte angeben, zu wann der Abschluss anvisiert wird.)
2. Welche Schritte hat der Senat seit der Beratung der entsprechenden Berichtsbitte in der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 20. Februar 2025 unternommen, um die gesetzlich vorgesehenen Prüfsysteme in der Eingliederungshilfe weiter voranzubringen?
3. In welchem Umfang wird für den Aufbau und Betrieb der Prüfinstanzen zusätzliches Personal benötigt, und wie ist der aktuelle Stand der Besetzung der dafür vorgesehenen Stellen?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

In der Vertragskommission SGB IX wird die Entwicklung geeigneter Verfahren zur Messung von Qualität und Wirksamkeit verhandelt. Ein Entwurf für ein neues erweitertes Qualitätsberichtsraster soll in einer Unterkommission mit den Leistungserbringern verhandelt werden.

Für die Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 128 SGB IX wurde eine Personalstelle geschaffen. Derzeit laufen die Prüfvorbereitungen, die insbesondere die Erstellung von Prozessbeschreibungen und Prüfunterlagen umfassen. Anfang 2026 kann mit einem Pretest begonnen werden. Mit den Prüfungen wird auch ein wesentliches Element der Qualität überprüft: die vereinbarte Strukturqualität im Personalbereich, sowohl in Bezug auf die Personalgesamtmenge als auch auf den Einsatz von Fach- und Nichtfachkräften.

Zu Frage 3:

Die Erfahrungen mit den neu zu verhandelnden Qualitätsberichten sowie mit den bald anlaufenden Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB sollen abgewartet und ausgewertet werden. Auf dieser Grundlage wird das weitere Vorgehen bestimmt.